

creten Fälle der Bigamie erinnern, wo sehr oft mildernde Gründe hinzutreten und der Verlust der Ehrenrechte zu hart sein würde. Sämmtliche neuere Criminalisten erkennen übrigens den Grundsatz an, daß nicht die Strafe entehrt, sondern das Verbrechen. Deshalb habe ich mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, womit ich bezwecke, daß nicht Ehrlosigkeit die unmittelbare nothwendige Folge der Strafe selbst sei, mithin der, welcher mit Zuchthaus bestraft wird, nicht schlechterdings als ehrlos bezeichnet werden soll, sondern nur der, welcher eine ehrlose Handlung begangen und deshalb mit Zuchthaus, ja selbst nur mit Arbeitshaus belegt wird, und daß die Ehrlosigkeit nur dann stattfindet, wenn der Richter nach vorgängiger Untersuchung und Abwägung der hier einschlagenden Momente im concreten Falle darauf erkennt.

Präsident: Der Antragsteller hat seinen Antrag motivirt, und ich frage die Kammer: Ob sie denselben unterstütze? Geschichte hinlänglich.

Präsident: Ich muß nun überlassen, wer das Wort begehrt, um über den Artikel und über die Amendements zu sprechen.

Abg. A ten st å d t: Mein Amendement soll wieder herstellen, was auch die I. Kammer angenommen hat, nur theils in etwas veränderter Fassung, theils in einer veränderten Stellung. Die Deputation hat geglaubt, indem sie die Worte: „aller politischen und Ehrenrechte“ in Vorschlag gebracht, dadurch den Adelstand mit getroffen und einer Verwahrung der Rechte der Ehegattin u. Kinder nicht nöthig zu haben. Ich halte aber, wenn unter den politischen und Ehrenrechten die des Adels mit begriffen sein sollen, für nothwendig, die Rechte der Ehefrau und Kinder besonders zu erwähnen. Gesezt aber auch, dies wäre überflüssig, so wünschte ich doch, daß bei einem Gegenstande, wo ganz Unschuldige betroffen werden können, sich so deutlich als möglich ausgedrückt werden möchte. Allein ich kann den Zusatz nicht für überflüssig halten; denn wenn damit nicht Verlust des Adelstandes überhaupt gemeint sein soll, sondern nur, wie in der I. Kammer gesagt worden ist, daß der Bestrafte denselben nur nicht für seine Person genießen und gebrauchen könne, so wird er denselben doch immer nicht mit der Ehegattin theilen können. Es würde aber auch die Frage sein, ob Kinder, welche nach der Entlassung aus dem Zuchthause erzeugt worden, den Adelstand durch die Geburt erwerben könnten. Es kommen noch einige Bevorzugungen in den Gesezen vor, welche dem Adelstand beigelegt werden und nicht aufgehoben sind. Sie sind unbedeutend, ich will sie daher auch nicht erwähnen; aber gerade in dieser Lage können sie für die Ehegattin nicht unwichtig, und die Entziehung derselben kränkend sein. Ich habe indessen nicht einmal auf einen besondern Stand mich bezogen, sondern allgemein ausgesprochen haben wollen, daß die Folgen der Zuchthausstrafe nicht die Ehegattin und Kinder treffen sollen, weil nicht zu übersehen ist, wenn das nicht bestimmt ausgesprochen wird, ob nicht Irrungen aus dem, was hier das Gesez besagt, entstehen können. Selbst beim Bürgerstande ist mir ein Bedenken aufgefallen.

Die Meistersöhne haben das Recht, daß ihnen 1 Jahr an der Lehrzeit erlassen wird; es könnte wohl die Frage entstehen, ob der Sohn dies Recht noch ansprechen könne, wenn der Vater mit Zuchthaus belegt worden und wenigstens in Bezug auf die Innung den Gebrauch des Meisterrechts verloren hat. Daß der Zusatz so nicht stehen bleiben könne, wie ihn die I. Kammer gewollt hat, ist nothwendige Folge des Deputations-Vorschlags, nach welchem nicht der Adelstand überhaupt, nur der Genuß und Gebrauch entzogen sein soll, indem es dann keines Unterschieds bedarf zwischen den vor und nach der Verurtheilung erzeugten Kindern.

Abg. v. Thielau: Ich habe das Haasesche Amendement unterstützt, weil, wie ich bereits gestern erwähnt habe, das vorliegende Criminalgesetzbuch sich durch häufige Anwendung der Zuchthausstrafe auszeichnet, und namentlich in der, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, nachtheiligsten Weise, indem es selbige auf zu kurze Zeitfristen, welche bis auf die Dauer von 1 Jahre sich verkürzen, beschränkt. Den Beweis dieser Behauptung liefert die dem Deputations-Bericht der I. Kammer angehangene Tabelle über die Strafen, welche der Gesetzentwurf auf die einzelnen Verbrechen sezt. Betrachtet man nun, daß hierunter auch kulpöse Verbrechen sind, Vergehen aus Fahrlässigkeit, berücksichtigt man, daß die niedrigste Zuchthausstrafe den Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, so bestraft der Staat sich selbst, wenn er auf diese Art eine Menge unglückliche Leute der Mittel beraubt, deren sie zu Gewinnung eines redlichen Erwerbs bedürfen, und sie unnöthiger Weise zu neuen Verbrechen zwingt. Ich will nicht sagen, als ob das Amendement des Vicepräsident D. Haase nicht annoch einer bessern Redaktion unterliegen dürfte, bin aber nicht im Stande, ein anderes einzugeben, ohne alle Artikel des Entwurfs anzuziehen, in welchen eine zu geringe Zuchthausstrafe festgesezt ist. Daß aber allerdings die Verbrechen bestimmt sein sollten, welche diese traurigen Folgen nach sich ziehen sollen, halte ich für das erste Erforderniß eines guten Criminalgesetzbuchs, - wenn nicht bereits durch die Anwendung der Zuchthausstrafe selbst nur Verbrechen getroffen werden, deren Natur diese Folgen nach sich ziehen muß.

Abg. Mour: Ich habe den Antrag des Vicepräsident D. Haase unterstützt und mich dadurch abgehalten gesehen, selbst ein Amendement zu stellen, sowie ich mich denn auch bereits früher in gleichem Sinne ausgesprochen habe, daß nicht die Strafe, sondern die verbrecherische That entehrt. Nach meinem Dafürhalten würde man den ganzen Artikel auf den einfachen Satz haben reduzieren können: „der Verlust der öffentlichen Aemter, sowie der politischen und Ehrenrechte tritt dann ein, wenn in Gemäßheit der in dem besondern Theile enthaltenen Bestimmungen darauf erkannt wird.“ Ich habe Bedenken getragen, ein solches Amendement einzureichen; doch überlasse ich es dem Antragsteller, sich dahin zu erklären, daß der Staatsregierung und der für die Redaktion des Gesetzentwurfs niederzusehenden Deputation eine bessere Redaktion seines Antrages anheim gegeben bleibe. Der Antrag